

Prüfungsordnung (PO) des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.

Inhalt	Seite
Präambel	1
§ 1 Zulassung zu den Prüfungen	2
§ 2 Ausschreibung	2
§ 3 Nennung	2
§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen	3
§ 5 Bewertung und Dokumentation der Leistungen	4
§ 6 Anlagenzuchtprüfung	5
§ 6.1 Allgemeines	5
FK A - <i>Spurarbeit/Schussfestigkeit</i>	5
§ 6.2 Spurarbeit	5
§ 6.2.1 Spurwille	5
§ 6.2.2 Spursicherheit	5
§ 6.2.3 Laut	6
§ 6.2.3.1 Spurlaut	6
§ 6.2.3.2 Sichtlaut	6
§ 6.2.3.3 Waidlaut	6
§ 6.3 Schussfestigkeit	6
FK B - <i>Stöbern - Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung</i>	7
§ 6.4 Stöbern - Verhalten am Schwarzwild	7
§ 6.5 Verhaltensprüfung	7
§ 6.6 Allgemeiner Gehorsam	7
§ 7 Fährtenlautprüfung (FLP)	8
§ 8 Schweißprüfung (SP)	8
§ 8.1 Anlegen der Fährten	8
§ 8.2 Schweiß-/Fährtenarbeit	9
§ 9 Gebrauchsprüfung (GP)	9
§ 9.1 Allgemeines	9
§ 9.2 Schweißarbeit	9
§ 9.3 Gehorsam	10
§ 9.3.1 <i>Allgemeiner Gehorsam</i>	10
§ 9.3.2 <i>Verhalten auf dem Stand</i>	10
§ 9.3.3 <i>Leinenführigkeit</i>	10
§ 9.3.4 <i>Pirschen</i>	10
§ 9.3.5 <i>Ablegen</i>	10
§ 9.4 Waldsuche	10
§ 9.4.1 <i>Art der Suche</i>	11
§ 9.4.2 <i>Jagdverhalten bei der Waldsuche</i>	11
§ 9.4.3 <i>Orientierung</i>	11
§ 10 Einspruchsregelung	11
§ 11 Leistungszeichen „Natur“	11
§ 11.1 Allgemeines	11
§ 11.2 Schweiß „Natur“ (SwN)	12
§ 11.3 Schwarzwild „Natur“ (S)	12
§ 12 Gültigkeit	12
Anlagen zur PO	13 - 22

Präambel

(1) Der Haupteinsatzbereich des Slovensky Kopov ist die Jagd auf Schalenwild, insbesondere Schwarzwild. Aufgaben der Prüfungen des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) sind die Feststellung der natürlichen Anlagen, die Dokumentation des nach gründlicher Ausbildung erreichten Leistungsstandes der Hunde sowie die Bescheinigung der jagdlichen Brauchbarkeit als Voraussetzung für den Einsatz in der Praxis.

(2) Es werden Anlagenzuchtprüfungen (**AZP**), Fährtenlautprüfungen (**FLP**), Schweißprüfungen (**SP**) sowie Gebrauchsprüfungen (**GP**) durchgeführt.

(3) Daneben können besondere Leistungen im praktischen Jagdbetrieb dokumentiert werden (Leistungszeichen „Natur“).

(4) Veranstalter der Prüfungen ist der SBV. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sind die Regionalgruppen verantwortlich.

§ 1 Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zugelassen zu den Prüfungen sind:

1. *Im Zuchtbuch (Register) des SBV eingetragene Schwarzwildbracken.*
2. *Im Ausland gezüchtete Schwarzwildbracken, mit einer vom SBV anerkannten und in sein Zuchtbuch übernommenen Ahnentafel (Exportpedigree).*
3. *Bracken anderer Rassen im Einvernehmen mit dem, diese Rasse betreuenden Zuchtverein. Das Einvernehmen ist vom betreffenden Hundeführer beizubringen.*
4. *Im Ausland gezüchtete Bracken mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter 3. fallen, mit der Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis auf Widerruf erteilt und ist bei Bedarf vom betreffenden Hundeführer beizubringen).*

(2) Der zur AZP gemeldete Hund muss zum Nennschluss mindestens 9 Monate alt sein und hat die Prüfung spätestens im Kalendermonat, in dem der Hund ein Alter von 27 Monaten erreicht, abzuschließen.

(3) Ein zur FLP gemeldeter Hund muss zum Nennschluss mindestens 18 Monate alt sein und zuvor eine AZP abgeschlossen haben. Die Bestätigung des Fährtenlaufes kann anlässlich einer ausgeschriebenen FLP oder bei einer GP erfolgen.

(4) Das Mindestalter eines zur GP gemeldeten Hundes muss zum Nennschluss 15 Monate betragen. Der Hund muss vor der Nennung zur GP den Nachweis des lauten Jagens und der Schussfestigkeit bei einer AZP bzw. nach den vom JGHV geforderten Prüfungskriterien erbracht haben.

(5) Eine Prüfung nach dieser PO bzw. die betreffenden Fachkombinationen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.

(6) Der Führer des zu prüfenden Hundes muss im Besitz eines gültigen und auf seinen Namen ausgestellten Jagdscheines sein. Dieser ist bei der Prüfung mitzuführen.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Prüfungstermine sind spätestens 1 Monat vor Nennschluss im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

1. *Die Ausschreibung der Prüfungen enthält: Die Art der Prüfung, den (die) Prüfungstermin(e) sowie den (die) Prüfungsort(e) soweit diese bereits feststehen*
2. *die durchführende Regionalgruppe,*
3. *die Höhe des Nenngeldes und die Zahlungsmodalitäten,*
4. *einen Hinweis, dass mit der Nennung die Bestimmungen der Ordnungen des SBV vom Hundeführer anerkannt werden,*
5. *wenn zutreffend, das Verfahren nach welchem die Kunstfährten angelegt werden.*

§ 3 Nennung

(1) Einheitlicher Nennschluss ist für die Frühjahrsprüfungen der **30. Januar**, für die Herbstprüfungen der **15. Juli** eines jeden Jahres.

(2) Eigentümer und Hundeführer unterwerfen sich mit Abgabe der Nennung den Bestimmungen der Ordnungen des SBV.

(3) Unabhängig davon ob der Hund die komplette Prüfung oder nur einzelne Fachkombinationen absolviert, ist das Nenngeld in voller Höhe zu entrichten. Es gilt als Reuegeld und verfällt zugunsten des SBV, wenn der gemeldete Hund nach Nennschluss zurückgezogen wird, nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

(4) Für die Anmeldung eines Hundes zu einer Prüfung ist das „Nennformular“ des SBV (→ Anlage 1) zu verwenden. Der vollständig ausgefüllten Nennung sind beizufügen:

1. *Eine Kopie der Ahnentafel des zu prüfenden Hundes,*
2. *den Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes*
3. *bei der Nennung zur GP der Nachweis über lautes Jagen und die Schussfestigkeit,*
4. *bei Nennung zur Fährtenlautprüfung, das Prüfungszeugnis der AZP sowie etwaig bereits vorhandene Ergebnisse von Ausstellungs- bzw. HD-Auswertung.*

(5) Die Nennung ist durch den Eigentümer des betreffenden Hundes vollständig und fristgemäß an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Unvollständige Nennungen können unter Angabe des Grundes zurückgewiesen werden.

(6) Über die Annahme von nach dem Nennschluss eingehenden Nennungen entscheidet der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe.
In diesem Falle ist für eine Nennung das Doppelte des jeweiligen Nenngeldes zu entrichten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen

(1) AZP, FLP und GP dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten, also nicht im Zeitraum vom 15.04. bis 15.07. durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Hund auch in einzelnen Fachkombinationen der AZP bzw. GP prüfen zu lassen. Welche Fachkombinationen geprüft werden sollen, muss aus der Nennung eindeutig hervorgehen!

(3) Gebrauchsprüfungen dürfen nur an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(4) Der SBV behält sich vor, einzelne Gebrauchsprüfungen nur für Hunde auszuschreiben, die bereits vorab eine Schweißprüfung nach dieser PO oder eine Verbandsschweiß- bzw. Verbandsfährtenschuhprüfung nach den Vorgaben des JGHV absolviert haben.

(5) Die Ausschreibung einzelner Fachkombinationen als Prüfung ist *nicht* zulässig. Eine Prüfung gilt als abgeschlossen, wenn der Hund in allen Fächern durchgeprüft wurde.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Prüfung. Der SBV behält sich vor, unvollständig ausgebuchte Prüfungen zusammenzufassen.

(7) SBV-Mitglieder haben bei der Vergabe der Prüfungsplätze Vorrang vor Nichtmitgliedern. Überzählige Hunde, die aufgrund ihres Alters noch in der darauf folgenden Prüfungssaison an einer AZP teilnehmen können, dürfen auch einem späteren Prüfungstermin zugeordnet werden.

(8) FLP'en sind für Hunde gedacht, die Defizite im Spurlaut aufweisen, aber alle sonstigen Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung erfüllen.

Übersteigt die zur FLP gemeldete Zahl an Hunden die Zahl an Prüfungsplätzen, so entscheiden der Prüfungsobmann der Regionalgruppe und der Hauptzuchtwart, welche Hunde an der Prüfung teilnehmen können.

(9) Die Prüfungsteilnehmer erhalten nach Abschluss der organisatorischen Vorbereitung eine Einladung, die die endgültigen Termine, den zeitlichen Ablauf an den einzelnen Prüfungstagen, die Treffpunkte, wichtige Ansprechpartner sowie sonstige organisatorische Hinweise enthält.

(10) Der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe verpflichtet einen Prüfungsleiter, der erfahrener Verbandsrichter sein muss und stellt in Abstimmung mit diesem die Richtergruppen aus jeweils drei Verbandsrichtern zusammen. Finden die Prüfung an verschiedenen Tagen / Orten statt, so können verschiedene Prüfungsleiter bestellt werden.

(11) Je Richtergruppe ist ein Obmann zu benennen. Bei nicht vorhersehbarem Ausfall eines Richters gelten die dafür vorgesehenen Regelungen des JGHV. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass je Richtergruppe mindestens ein Richter Mitglied des SBV ist.

(12) Im Rahmen einer AZP dürfen die Fachkombinationen Spurarbeit / Schussfestigkeit (**FK A**) und Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung (**FK B**) räumlich und zeitlich getrennt geprüft werden. Dies ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

(13) Fachkombinationen können von der durchführenden Regionalgruppe für die Hunde einer AZP auf mehrere Orte und / oder Termine verteilt werden. Jeder gemeldete Hund wird dabei **einem** bestimmten Ort / Termin zugeordnet, dieser wird dem Hundeführer im Einladungsschreiben mitgeteilt.

(14) Bei der Prüfung der Fachkombinationen können an verschiedenen Orten / Terminen unterschiedliche Personen als Prüfungsleiter fungieren.

(15) Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse in den Fachkombinationen ist vom Prüfungsleiter auf der Anlage 2 dieser PO vorzunehmen. Das Original der Anlage 2 ist vom Hundeführer dem Prüfungsleiter der abschließenden AZP / Fachkombination vor Prüfungsbeginn zu übergeben.

(16) Wurde ein Hund in allen Fachkombinationen einer AZP durchgeprüft, ist vom Prüfungsleiter der letzten AZP ein abschließendes Prüfungszeugnis (Anlage 3) anzufertigen. Diesem sind als Anlage die originalen Prüfungszeugnisse der Fachkombinationen (Anlage 2) beizufügen.

(17) Wurde der Hund in einer Fachkombination zweimal geprüft, wird abschließend die bessere Leistung der jeweiligen Fachkombination dokumentiert.

(18) Einer Richtergruppe sollen bei einer AZP nicht mehr als 6 Hunde und bei einer FLP, SP oder GP nicht mehr als 4 Hunde zugeordnet werden. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsleiter Ausnahmen zulassen. Dies ist im Prüfungsbericht zu vermerken!

(19) Der Prüfungsleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung am Prüfungstag verantwortlich:

1. *Er überprüft die Ahnentafeln und Impfausweise der erschienenen Hunde sowie die Gültigkeit der Jagdscheine der Hundeführer,*
2. *er überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise evtl. bereits vorab abgelegter Fachkombinationen,*

3. er eröffnet und beendet die Prüfung,
4. er leitet die Richterbesprechung zu Beginn und am Ende des Prüfungstages,
5. er ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse in den Ahnentafeln und Prüfungszeugnissen bzw. Bescheinigungen über abgelegte Fachkombinationen verantwortlich,
6. er übersendet dem Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe bis spätestens zwei Wochen nach Prüfungsende Zweitfertigungen aller ausgestellten Prüfungszeugnisse (Anlagen 2 bis 7),
7. er fertigt unter Verwendung des JGHV Formblattes 2 – „Meldung einer Verbandsprüfung“ einen Prüfungsbericht an und sendet diesen zusammen mit der Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse bis spätestens 2 Wochen nach Prüfungsende an den SBV-Prüfungsobmann und den Prüfungsobmann der Regionalgruppe
8. er sendet die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse in Dateiform an den Hauptzuchtwart und den Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

(20) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter auf einer Prüfung oder bei Bestätigung eines Leistungszeichens „Natur“ im Jagdbetrieb seinen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund bewertet. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (bis 3. Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

(21) Die Einschränkungen gelten auch für Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Deckrüden und für Nachkommen der ersten Generation von ihm gezüchteter Hunde. Der Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen, gleiches gilt für eingesetzte Richter.

(22) Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung höchstens zwei Hunde führen. Hündinnen in Hitze sind dem Prüfungsleiter vom Hundeführer vor Prüfungsbeginn zu melden, sie sind in den einzelnen Fächern jeweils zuletzt zu prüfen. Eine heiße Hündin ist während der gesamten Prüfung so zu halten, dass die anderen teilnehmenden Hunde nicht beeinflusst werden.

(23) Vor Beginn der Prüfung (gilt auch für die Prüfung einzelner Fachkombinationen) sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

1. die Ahnentafel (wird bis zum Prüfungsabschluss einbehalten),
2. der Nachweis des wirksamen Impfschutzes (Tollwutschutzimpfung),
3. falls vorhanden, die Prüfungszeugnisse über bereits absolvierte Fachkombinationen bei einer AZP
4. der gültige Jagdschein des Hundeführers.

(24) Die Identität der einzelnen Hunde ist zum Beginn jedes Prüfungstages festzustellen. Erkennbar kranke Hunde sind von der Prüfung auszuschließen. Der Einsatz von Dressurhalsbändern o.ä. ist bei einer Prüfung nicht zulässig.

(25) Hunde, Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Gefahr teil. Jegliche Rechtsansprüche gegenüber dem SBV sind ausgeschlossen.

(26) Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter / Richterobmann von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Vorkommnisse sind im Prüfungsbericht festzuhalten.

(27) Für die Finanzabrechnung ist der Prüfungsleiter verantwortlich.

§ 5 Bewertung und Dokumentation der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit 0 bis 8 (9) Arbeitspunkten bewertet.

(2) Bei einer GP erfolgt die Einstufung der geprüften Hunde nach Preisen. Bei Punktgleichheit ist der jüngere Hund vor dem älteren Hund einzuordnen.

(3) Arbeitspunkte: 9 - hervorragend

8 - 7 - sehr gut

6 - 5 - gut

4 - 3 - genügend

2 - 1 - mangelhaft

0 - ungenügend

(4) 9 Arbeitspunkte dürfen bei einer AZP nur in den Fächern „Spurwille“ und „Verhalten am Schwarzwild“ und bei einer GP nur im Fach „Waldsuche“ mit schriftlicher Begründung vom Richterobmann vergeben werden.

(5) Die Bewertungen werden in den Prüfungszeugnissen die als Anlagen Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgehalten und zusammengefasst.

(6) Neben den Ergebnissen der Leistungsbewertungen sind hier auch die zu prüfenden Verhaltensweisen und sichtbaren körperlichen Mängel festzuhalten.

(7) In die Ahnentafel der Hunde sind Datum, Ort und Ergebnis der Prüfung mit Unterschrift des Prüfungsleiters einzutragen.

(8) Ein Fach, das nicht geprüft wurde, ist durch den Eintrag „n. g.“ im entsprechenden Feld des Prüfungszeugnisses zu kennzeichnen.

§ 6 Anlagenzuchtprüfung

§ 6.1 Allgemeines

(1) Ziel der AZP ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine künftige Verwendung im praktischen Jagdbetrieb sowie einen etwaigen Einsatzes in der Zucht.

(2) Die gemeldeten Hunde sollen im Interesse der Zucht in allen Fächern durchgeprüft werden.

FK A - Spurarbeit/Schussfestigkeit

§ 6.2 Spurarbeit

(1) Die Spurarbeit wird im übersichtlichen Gelände an Hase oder Fuchs geprüft. Unterstützend ist zur Beurteilung der gezeigten Spurarbeiten der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Halsbandsendern etc.) möglich, über die Anwendung entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Prüfungsobermann der zuständigen Regionalgruppe.

(2) Jedem Hund werden maximal drei Spurarbeiten angeboten. Zeigt der Hund bei einer Arbeit eine sehr gute Leistung bei Spurwille, Spursicherheit und Spurlaut, muss keine weitere Spur geprüft werden.

(3) Zu bewerten ist die in Summe der Arbeitspunkte beste Spurarbeit. Eine Zusammenstellung der Teilergebnisse aus mehreren geprüften Spurarbeiten ist nicht zulässig.

Schwierigkeitsgrade (SG)

(1) Der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen ist von den Richtern vor jeder Bewertung der Leistung eines Hundes neu festzulegen.

SG I: niedriger Bewuchs, einheitliche Bodenstruktur, feuchter Boden, ruhiges Wetter mit nur leichtem Wind oder kein Regen

SG II: wechselnder Bewuchs, unterschiedliche Bodenstrukturen, Wind, Regen, Trockenheit oder leichter Frost

SG III: starke Hitze bzw. Frost und extreme Trockenheit, gefrorener Boden, geringer bis vollständig fehlender Bodenbewuchs und starker Wind oder strömender Regen.

§ 6.2.1 Spurwille

(1) Der Spurwille zeigt das Bemühen des Hundes die aufgenommene Spur des nicht bzw. nicht mehr sichtigen Hasen zu arbeiten und voranzubringen. Hat der Hund die Spur verloren, soll er bemüht sein, diese durch Kreisen und Bögen wieder zu finden und weiter zu arbeiten.

SG	Spurwille			
	bis 300 m	300 m bis 500 m	500 m bis 800 m	über 800 m
I	0	1 – 3	4 – 5	6 – 8
II	0 – 1	2 – 5	6 – 7	8
III	0 – 2	3 – 6	7 – 8	8

Note 9: Für eine außergewöhnliche, weit über die Anforderungen der Note 8 hinausgehende Leistung.

§ 6.2.2 Spursicherheit

(1) Die Spursicherheit ist die Fähigkeit des Hundes, sein Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen. Das sichere Halten der aufgenommenen Spur des nicht bzw. nicht mehr sichtigen Hasen über eine lange Strecke ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung des Faches.

SG	Spursicherheit			
		Der Hund kann von Beginn an der Spur nicht sicher folgen. Die Zeit, die der Hund zum Wiederfinden der Spur benötigt, ist länger als die eigentliche Arbeitszeit auf der Spur.	Der Hund folgt anfangs sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich größere Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach deutlich von der Spur abkommt. Verleitungen werden über längere Strecken angenommen.	Der Hund folgt sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich geringe Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach von der Spur abkommt sich jedoch zügig korrigiert, die Spur sucht und weiter arbeitet. Verleitungen folgt der Hund, korrigiert sich jedoch selbst.
I	1	2 – 3	4 – 5	6 – 8
II	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 8
III	2	3 – 5	6 – 7	8

§ 6.2.3 Laut

§ 6.2.3.1 Spurlaut

(1) Der Hund soll sobald er die Spur aufgenommen hat, in kurzer regelmäßiger Folge mit klarer und kräftiger Stimme ausdauernd Laut geben.

(2) Beim Übergang vom Sicht- zum Spurlaut ist darauf zu achten, den Spurlaut ausschließlich dann zu beurteilen, wenn kein Sichtkontakt zwischen dem Hund und dem angejagten Wild besteht.

SG	Spurlaut				
	stumm	schwacher und undeutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird oft und lange unterbrochen	eher schwacher Laut setzt zügig ein, die Folge wird jedoch öfter in kurzen Abständen unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird unregelmäßig lange unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt zügig ein; die Folge hält an solange der Hund die Spur arbeitet
I	0	1	2 – 4	5 – 6	7 - 8
II	0	1 – 2	3 – 4	5 – 7	8
III	0	1 – 3	4 – 5	6 – 7	8

§ 6.2.3.2 Sichtlaut

(1) Hunde, die nicht spurlaut sind, müssen im Rahmen der AZP auf Laut am Wild geprüft werden. Die Beurteilung kann an Fuchs, Hase sowie allen Schalenwildarten erfolgen. Eine Feststellung im Rahmen der Prüfung des Verhaltens am Schwarzwild ist möglich. Sobald der Hund Sichtkontakt zum Wild hat, muss er in kurzer regelmäßiger Folge Laut geben. Die Bewertung des Sichtlantes erfolgt mit maximal **2 Arbeitspunkten**.

(2) Hunde, die auch bei Sichtkontakt keinen Laut geben, werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet.

§ 6.2.3.3 Waidlaut

(1) Waidlaut äußert sich durch ständiges Lautgeben. Zeigt ein Hund im Rahmen der Prüfung Ansätze dieses Fehlers, so ist die Beobachtung sorgfältig auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen. Bestätigt sich dabei der Waidlaut, so ist dies schriftlich zu erläutern. Waidlaute Hunde erhalten im Fach Laut 0 Arbeitspunkte.

§ 6.3 Schussfestigkeit

(1) Die Schussfestigkeit wird im offenen Gelände oder in lichten Altholzbeständen geprüft. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 m), auf Anweisung des Richterobmanns, vom Hundeführer mindestens zwei Schrotschüsse abzugeben.

(2) Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 min einmal zu wiederholen.

Bewertung	Beschreibung
schussfest	Auf die abgegebenen Schüsse zeigt der Hund keine nennenswerte ängstliche Reaktion.
schussempfindlich	Der Hund sucht in Reaktion auf den Schuss hin Schutz, löst sich aber innerhalb von 5 Minuten von seinem Hundeführer und setzt die Arbeit fort.
schussscheu	Der Hund zeigt in Reaktion auf den Schuss eindeutige Zeichen der Angst, entzieht sich dem Einwirkungsbereich seines Führers und verweigert länger als 5 min die Arbeit.

FK B - Stöbern - Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung

§ 6.4 Stöbern - Verhalten am Schwarzwild

(1) Der Hund ist an dem vom Richterobmann bestimmten Platz zur Suche zu schicken. Der Führer darf ihm danach ohne Aufforderung des Richterobmanns nicht folgen bzw. weiter anrücken.

(2) Der Hund soll selbstständig und ohne Selbstgefährdung ausdauernd, druckvoll und laut am Schwarzwild arbeiten und dieses in Bewegung bringen. Die Bewertung erfolgt ab dem ersten Wildkontakt.

(3) Note 9 Für eine außergewöhnliche Leistung, die erheblich über den Anforderungen für die Noten 7 - 8 liegt.

Note 7 - 8 Der Hund bringt das Schwarzwild nach dem Finden zügig und durch energische Arbeit in Bewegung bzw. bedrängt es hart und ausdauernd. Er stellt und bindet wiederholt mit sehr gutem Laut. Das Schwarzwild muss mehrfach und eindeutig auf die Aktionen des Hundes reagieren. Die Arbeitszeit am Stück ohne Unterbrechung liegt deutlich über den Anforderungen für eine gute Arbeit.

Note 5 - 6 Der Hund arbeitet nach dem Finden mit gutem Laut. Das Schwarzwild reagiert deutlich auf den Druck des Hundes. Die Arbeitszeit am Wild ohne Unterbrechung sollte mind. 3 Minuten betragen. Kurze Kontaktaufnahmen des Hundes zum Führer sind erlaubt. Danach muss der Hund die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen.

Note 3 - 4 Der Hund arbeitet nach dem Finden selbstständig am Schwarzwild, zeigt jedoch Respekt und verbellt. Er kann das Wild nicht in Bewegung bringen und unterbricht mehrfach die Arbeit. Die ununterbrochene Arbeitszeit beträgt weniger als 3 Minuten.

Note 1 - 2 Der Hund bedarf zum Finden des Schwarzwildes der Unterstützung und/oder sucht nach dem Finden mehrfach längeren Führerkontakt und muss erneut geschickt werden. Der Hund arbeitet nicht die gesamte Zeit am Stück oder verbellt nur mit schwachem Laut.

Note 0 Der Hund arbeitet trotz Unterstützung durch den Hundeführer nicht am Schwarzwild bzw. gibt keinen Laut.

§ 6.5 Verhaltensprüfung

(1) Im Laufe der Prüfung ist der Hund an übersichtlicher Stelle an einer mindestens 3 m langen Leine angebunden abzulegen. Nach einiger Zeit nähern sich 2-3 dem Hund bisher nicht bekannte Personen in normaler Art und Weise. Folgende Verhaltensmuster können festgestellt werden und sind festzuhalten:

1. *selbtsicher*
2. *neutral bis freundlich ohne rückweichen*
3. *ängstlich und scheu*
4. *aggressiv*

§ 6.6 Allgemeiner Gehorsam

(1) Die Beurteilung erfolgt während der gesamten Prüfung. Das Prüfungsergebnis wird als „gehorsam“ oder „mit Beanstandungen“ festgestellt. Zu beanstandende Verhaltensweisen sind im Prüfungszeugnis zu benennen.

§ 7 Fährtenlautprüfung (FLP)

(1) Wesensfesten Hunden die Defizite im Spurlaut an Hase oder Fuchs aufweisen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fährtenlaut am Schalenwild bei einer gesonderten Prüfung nachzuweisen.

(2) Der Hund ist nach Möglichkeit an einem einzelnen Stück Schalenwild zu prüfen.

Die Bewertung des Fährtenlautes darf nur dann erfolgen, wenn kein Sichtkontakt zwischen Hund und angejagtem Wild besteht.

Schwierigkeitsgrade (SG)

(1) Der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen ist von den Richtern vor jeder Bewertung der Leistung eines Hundes neu festzulegen.

SG I: feuchter Boden, ruhiges Wetter, kein Regen oder max. leichter Wind

SG II: Wind, Regen, Trockenheit oder leichter Frost

SG III: starke Hitze und extreme Trockenheit bzw. strenger Frost, starker Wind bzw. strömender Regen oder tief gefrorener Boden (Barfrost)

SG	Fährtenlaut				
	stumm	schwacher und undeutlicher Laut, setzt spät ein, die Folge wird oft und lange unterbrochen	eher schwacher Laut setzt zügig ein, die Folge wird jedoch öfter in kurzen Abständen unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird unregelmäßig lange unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt zügig ein; die Folge hält an solange der Hund die Fährte arbeitet
I	0	1	2 – 4	5 – 6	7 - 8
II	0	1 – 2	3 – 4	5 – 7	8
III	0	1 – 3	4 – 5	6 – 7	8

§ 8 Schweißprüfung (SP)

§ 8.1 Anlegen der Fährten

(1) Die Kunstfährten können nach folgenden Verfahren angelegt werden:

Herstellung einer künstl. Schweißfährte:

Auf 800 m Fährtenlänge dürfen höchstens 250 ml Schweiß und Verweiserstücke verwendet werden. Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.

Herstellung einer Fährtenschuhfährte:

Verwendet werden Schweiß, Schalen und Verweiserstücke (frisch oder frisch eingefroren) vom gleichen Stück. Auf 800 m Fährtenlänge dürfen höchstens 100 ml Schweiß verwendet werden. Vom Anschuss an, wird auf den ersten 100 m der Fährtenschuhfährte zusätzlich Schweiß gespritzt. Danach wird dieser nur in die Wundbetten eingebracht. Erst auf den letzten 100 m der Fährte wird wieder zusätzlich Schweiß gespritzt.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden und können vom Anschuss etwa 100 m über offenes Gelände verlaufen. Zur Herstellung der Fährten dürfen nur Hochwildschweiß (ohne chemische Zusätze) bzw. –schalen verwendet werden.

(3) Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte als Letzter gehen. Das Ende der Fährte wird für den Wildträger eindeutig (z.B. Fährtennummer), jedoch für den Hundeführer nicht sichtbar gekennzeichnet. Wenn erforderlich, ist die Markierung sofort nach dem Auslegen des Suchenstücks zu entfernen.

(4) Die Mindestlänge der Fährten beträgt 800 m. Der Anschuss ist mit ausreichend Schusszeichen (z.B. Schnitthaar, Knochensplitter bzw. Schweiß) zu versehen. Die Fährte soll durch wechselnden Bewuchs führen und zwei annähernd rechtwinklige Haken enthalten.

(5) Im Fährtenverlauf sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens kombiniert mit Schusszeichen). Die Stehzeit der Fährte sollte mindestens 20 Stunden betragen.

(6) Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen sind außerhalb der Wundbetten noch 4 weitere Verweiserpunkte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen / geronnener Schweiß / Knochensplitter o. ä. in die Fährte gelegt.

(7) Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten sollte 150 m nicht unterschreiten. Unabhängig davon muss gewährleistet sein, dass das arbeitende Gespann nicht auf benachbarte Fährten gelangen kann.

(8) Auf einer Prüfung dürfen nur Schweiß bzw. Schalen der gleichen Wildart verwendet werden. Als Suchenstück sollte ein Stück bzw. eine Decke, Haupt etc. von der Hochwildart verwendet werden, mit deren Schweiß bzw. Schalen die Fährte angelegt wurde.

- (9) Beim Legen der Fährte muss ein Richter der später prüfenden Richtergruppe anwesend sein. Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein.
- (10) Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind. Der Schützenstand ist mit einem Zettel auf dem die Nummer der Fährte und die Gruppe, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde, zu versehen.
- (11) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 8.2 Schweiß-/Fährtenarbeit

- (1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Hund und Führer müssen völlig selbständig zum Stück gelangen. Die Richter folgen im angemessenen Abstand dem Gespann, auch wenn die Fährte verlassen wurde. Von den Richtern werden keine Hilfestellungen gegeben.
- (2) Der Obmann der Richtergruppe weist den Hundeführer vom Schützenstand aus in Richtung des Anschusses ein. Dieser muss sich in mind. 20 m Entfernung vom Stand befinden. Die grobe Fluchtrichtung des beschossenen Stückes ist dem Hundeführer ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Der Hund soll den Anschuss finden und deutlich verweisen. Findet oder verweist der Hund den Anschuss nicht, muss er selbstständig die Fährte finden und die Arbeit aufnehmen.
- (4) Meldet der Hundeführer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.
- (5) Kommt ein Hund von der Fährte ab, ohne das er sich nach einem Abstand von höchstens 80 m zur Fährte selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm mit einem Rückruf die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Das Gespann muss sich in diesem Falle und beim Vor- oder Zurückgreifen die Fährte selbst wieder suchen. Nur Pirschzeichen oder markante Punkte, die der Hundeführer als solche gemeldet hat, sind ihm von den Richtern zu zeigen, falls er darauf zurückgreifen will. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen im angemessenen Abstand.
- Jeder Rückruf mindert die Benotung der Arbeit um eine Preisklasse.
- (6) Nach dreimaligem Rückruf ist die Arbeit von den Richtern zu beenden, das Prüfungsergebnis im Fach Schweiß- bzw. Fährtenarbeit ist dann mit 0 AP zu bewerten und damit „nicht bestanden“.
- (7) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.
- (8) Liegen zum Prüfungsende mehrere Leistungen in der gleichen Preisklasse, erfolgt eine qualitative Reihung, beginnend der besten Leistung nach a, b, c... .

§ 9 Gebrauchsprüfung (GP)

§ 9.1 Allgemeines

- (1) Die GP ist eine Leistungsprüfung. Alleiniger Maßstab sind die Leistungen des zu prüfenden Hundes in den einzelnen Fächern. Der Hund soll während der Prüfung zeigen, dass er die Anforderungen, die an ihn in der Jagdpraxis gestellt werden, erfüllt.
- (2) Die Ergebnisse einer vorab erfolgreich absolvierten SP, VSwP oder VFSP können zur GP übernommen werden.
- (3) Hat der Hund vorher eine SP erfolgreich absolviert, wird das bei dieser erreichte Prüfungsergebnis im Fach Schweißarbeit wie folgt bewertet:
- I. Preis = 7 AP;
 - II. Preis = 5 AP und
 - III. Preis = 2 AP.
- (4) Für eine vorher erfolgreich absolvierte VswP/VFSP erhält der Hund für einen
- I. Preis = 8 AP, einen
 - II. Preis = 6 AP und einen
 - III. Preis = 3 AP.
- (5) Zum Bestehen der GP muss in den Prüfungsfächern die jeweils geforderte Mindestpunktzahl für einen dritten Preis erbracht werden. Ausgenommen hiervon ist das Jagdverhalten bei der Waldsuche (§ 9.4.2), wenn der Hund bei der Waldsuche keinen Wildkontakt hatte.
- (6) Hunde, die sich während der Prüfung als „schussscheu“ erweisen, können diese nicht bestehen.

§ 9.2 Schweißarbeit

- (1) Die Herstellung der Fährte(n) erfolgt gemäß § 8. Jedoch auf mind. 600m Fährtenlänge.
- (2) Können auf Grund unvorhersehbarer Schneelage keine Kunstfährten angelegt werden, ist eine Prüfung des Faches Schweißarbeit zum ausgeschriebenen Prüfungstermin nicht möglich!
- (3) In diesem Fall, ist das Fach Schweißarbeit innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgeschriebenen Prüfungstermin zu prüfen. Für diese Nachprüfung gelten keine zeitlichen Einschränkungen (Setz- und Brutzeiten). Ein zusätzliches Nenngeld wird nicht erhoben.

§ 9.3 Gehorsam

§ 9.3.1 Allgemeiner Gehorsam

(1) Den Kommandos des Führers muss der Hund Folge leisten und darf sich nicht aus dem Einwirkungsbereich des Hundeführers entziehen. Das Verhalten des Hundes ist über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten.

§ 9.3.2 Verhalten auf dem Stand

(1) Es wird das Verhalten des Hundes während einer simulierten Jagd geprüft. Die Hundeführer werden hierzu mit mindestens 50 m Abstand in Reihe entlang eines Waldweges abgestellt. Richter / Helfer drücken das Gelände entlang der Hundeführer unter Rufen durch. Während des Treibens muss jeder Hundeführer einmal schießen. Der Hund darf sich am Stand z.B. durch Laut geben oder zerran an der Leine, nicht jagdstörend verhalten.

§ 9.3.3 Leinenführigkeit

(1) In diesem Fach soll gezeigt werden, dass der Hund ein gehorsamer Begleiter des Jägers ist. Das Fach Leinenführigkeit wird in einem dichteren Bestand geprüft. Der Hund soll seinen Führer angeleint begleiten. Er soll sich der Gangart des Hundeführers anpassen, ihn nicht behindern und jedem Richtungswechsel folgen. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern die Punktezahl. Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlaufe der Prüfung hinsichtlich des Benehmens der Hunde an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu berücksichtigen.

§ 9.3.4 Pirschen

(1) Das Fach Pirschen wird auf einer Schneise oder in einem Bestand mit guter Beobachtungsmöglichkeit für die Richter durchgeführt. Beim Pirschen soll der Führer mindestens 3 mal stehen bleiben und eine Beobachtung vortauschen, dabei soll der Hund verharren, sich setzen oder nieder tun. Der Führer darf nicht behindert werden.

(2) Entsprechende Fehlverhalten und Behinderungen (Laute Kommandos des Hundeführers, in die Leine springen, Hund will in andere Richtung als der Hundeführer....) haben Punktabzüge zur Folge. Der Hund kann seinen Führer frei oder angeleint auf der Pirsch begleiten. Angeleint pirschende Hunde können max. **6 Arbeitspunkte** erhalten.

§ 9.3.5 Ablegen

(1) Der Hundeführer legt seinen Hund im Anschluss an das Pirschen (9.3.4.) an einer von den Richtern vorgegebenen Stelle ab und entfernt sich, so dass er vom Hund nicht eräugt und nicht gewittert werden kann. Auf Anweisung des Richterobmanns werden zwei Schüsse abgegeben.

Die Gesamtarbeitszeit soll ca. 5 Minuten betragen. Der Hund kann frei oder aus Gründen der Sicherheit fest angeleint an einem Baum oder einem anderen, vom Hund nicht zu bewegendem, Gegenstand abgelegt werden. Angeleint abgelegte Hunde können maximal **5 Arbeitspunkte** erhalten.

(2) Dem frei abgelegten Hund ist die Halsung abzunehmen, nur eine Warnhalsung darf am Hund verbleiben. Der Hund soll sich während der gesamten Arbeitszeit nicht jagdstörend verhalten. Winseln führt zu Punktabzug. Hunde, die laut bellen bzw. sich weiter als 5 m vom Platz entfernen, werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet und können die Prüfung nicht bestehen.

§ 9.4 Waldsuche

(1) Die Waldsuche wird in größeren Waldbeständen, dicht bestocktem Ödland oder anderem deckungsreichen Gelände durchgeführt, sie ist weder ein ausdauerndes Hetzen noch eine Brackenjagd im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG).

(2) Der Prüfungsbereich ist vorher sorgfältig auszuwählen und mit einer ausreichenden Zahl von Richtern und zuverlässigen Beobachtern so abzusetzen, dass in jedem Fall die Arbeit des Hundes von mehreren dieser Personen beobachtet werden kann. Jeder Hund wird einzeln in einem Prüfungsgebiet zur Suche geschickt und soll ein ausgeprägtes Interesse bei der Waldsuche zeigen. Unterstützend ist zur Beurteilung der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Halsbandsendern etc.) möglich. Über die Anwendung entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter in Absprache mit den beteiligten Verbandsrichtern.

(3) Die Prüfung kann auch im Rahmen einer Drückjagd erfolgen. In diesem Fall müssen die Hunde deutlich sichtbar unterschiedlich gekennzeichnet sein und sind in einem Abstand von wenigstens 500 m zueinander zur Suche zu schicken.

Im Prüfungsbereich dürfen zur Zeit der Prüfung der Waldsuche keine Treiber und nur die zu prüfenden Hunde eingesetzt werden.

§ 9.4.1 Art der Suche

(1) Nachdem der Hund zur Suche geschickt wurde, verbleibt der Führer mit einem Richter auf dem Stand. Dieser Richter entscheidet, ob und wann dem Hund zu folgen ist (z.B. bei anhaltendem Standlaut) bzw. wann der Hund zurückgerufen werden soll. Der Prüfungsbereich soll vom Hund weit ausholend, gründlich und ausdauernd nach Wild abgesucht werden.

(2) Zum Bestehen der Prüfung muss jeder Hund mindestens 15 Minuten reine Waldsuche zeigen, während der Suche darf er kurzen Kontakt zu seinem Führer halten. Für eine Bewertung im ersten Preis muss der Hund über einen Zeitraum von 30 Minuten zweifelsfrei passioniert suchen bzw. laut am Wild jagen. Findet der Hund trotz intensiver Suche im Prüfungszeitraum kein Wild, so ist die gezeigte Leistung als Art der Suche ohne Wildkontakt zu bewerten.

§ 9.4.2 Jagdverhalten bei der Waldsuche

(1) Gefundenes Wild soll der Hund durch lautes und anhaltendes Jagen zum Verlassen des Einstandes zwingen und es möglichst vor die Schützen bringen. Wird das Wild vor dem Hund nicht flüchtig, so muss er es ausdauernd und mit anhaltendem Laut stellen. Die Art des Lautes bei der Waldsuche ist im Prüfungszeugnis zu dokumentieren. Kann die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden, so ist diese als fraglich zu vermerken.

(2) Der Hund soll vorrangig am Schwarzwild jagen. Können die Richter bei der Waldsuche eindeutig beobachten, dass der Hund an Schwarzwild jagt, werden die zur Bewertung der Leistung in diesem Fach vergebenen Arbeitspunkte mit der Fachwertziffer 6 multipliziert. Das gilt auch wenn der Hund an krankem Wild jagt und dieses durch die Arbeit des Hundes zur Strecke kommt!

(3) Jagt der Hund an anderem Wild, werden die erteilten AP zur Feststellung des Prüfungsergebnisses, mit der Fachwertziffer 4 multipliziert.

(4) Wird bei der Prüfung des Faches Waldsuche von mindestens 2 Verbandsrichtern beobachtet, dass ein Hund Schwarzwild wissentlich ignoriert bzw. ihm ausweicht, so kann dieser die Prüfung nicht bestehen.

(5) Erfüllt der Hund die gemäß § 4 geforderten Bedingungen für die Prüfung des Fährtenlautes am Schalenwild, so kann dieser gemäß den Festlegungen in dieser Prüfungsordnung bei der GP zusätzlich beurteilt werden.

(6) Findet der Hund im Prüfungsgebiet trotz intensiver Suche im vorgegebenen Zeitraum kein Wild, so kann in diesem Fall das Jagdverhalten nicht geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist mit „n. g.“, die Art des Lautes als „fraglich“ im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 9.4.3 Orientierung

(1) Der Hund muss sich im Gelände selbstständig orientieren können. Nach dem Anjagen von Wild, muss er auch aus größerer Entfernung selbstständig zu seinem Hundeführer zurückfinden. Es ist bei der Bewertung dieses Faches darauf zu achten, dass leistungsstarke Hunde, um Wild zu finden, oft weitere Strecken zurücklegen und sich damit auch weiter vom Hundeführer entfernen. Als Zeichen der verlorenen Orientierung des Hundes kann bewertet werden, wenn der Hund im Prüfungsgelände langanhaltend winselnd oder heulend nach seinem Hundeführer sucht.

(2) Der vom Stand aus zur Suche geschickte Hund muss im angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zu Ende des Prüfungstages, zum Stand des Hundeführers zurückkehren. Mindernd bewertet wird, wenn der Hund weiter jagt und zum Ende der Jagd an den Ausgangspunkt der Suche (z.B. Auto des Hundeführers) zurückkehrt. Hunde, die bis zum Ende des Prüfungstages nicht zurück sind, scheiden aus der Prüfung aus, Ausnahme: der Hund arbeitet krankes oder altkrankes Wild.

§ 10 Einspruchsregelung

(1) Für die Prüfungen des SBV gilt die Einspruchsordnung des JGHV (→ **Anlage 8**) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Leistungszeichen „Natur“

§ 11.1 Allgemeines

(1) Im praktischen Jagdbetrieb können Nachweise erbracht werden, die die Schwarzwildbracke als Schweißhund oder einen zur Schwarzwildjagd besonders geeigneten Hund herausstellen. Nur einem nach dem Gesetz **jagdlich brauchbaren** Hund kann ein Leistungszeichen „Natur“ bestätigt werden.

(2) Die Leistungen müssen vor einem Verbandsrichter und einem sachverständigen Zeugen, der Jäger sein muss, erbracht und von diesen auf dem entsprechenden Formblatt (→ **Anlagen 9 und 10**) dokumentiert werden. Beide Leistungszeichen können auch bei einer Arbeit erworben werden. Die Vergabe der Leistungszeichen erfolgt durch den SBV und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 11.2 Schweiß „Natur“ (SwN)

(1) Zu bewerten ist eine mindestens 600 m lange Nachsuche auf Schalenwild mit einer Stehzeit von mehr als 4 Stunden. Bei Schneelage kann die Arbeit des Hundes auf der natürlichen Wundfährte nur anerkannt werden, wenn auf die Fährte eine Neue gefallen ist. Das Leistungszeichen wird nur vergeben, wenn das Stück im Zuge der Nachsuche zur Strecke kommt.

§ 11.3 Schwarzwild „Natur“ (S)

(1) Die Wesensfestigkeit am Schwarzwild kann entweder anlässlich einer Nachsuche oder während der Jagdpraxis nachgewiesen werden. Der alleine zur Suche geschickte Hund soll Schwarzwild von mindestens 20 kg Wildbretgewicht (aufgebrochener Zustand) selbstständig finden, mindestens 10 min anhaltend mit gutem Laut stellen bzw. das Schwarzwild vor die Schützen bringen. Es muss eindeutig zu beobachten sein, dass das Schwarzwild den Einstand auf Grund der alleinigen Arbeit dieses Hundes verließ. Arbeitet der Hund an krankem Wild, muss dieses zur Strecke kommen, damit das Leistungszeichen vergeben werden kann.

§ 12 Gültigkeit

(1) Die Prüfungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 beschlossen und tritt zum **01.01.2014** in Kraft. Nach In-Kraft-Treten verlieren alle bisherigen Prüfungsordnungen des SBV ihre Gültigkeit.



Nennformular

Meinen Hund

Name des Hundes	Geschlecht	Wurftag	ZB-Nummer

möchte ich

Vor- und Nachname Hundeführer	Adresse Hundeführer

Tel. mobil	Tel. Festnetz	Email-Adresse

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
SBV-Mitglied*	seit

zu folgender Prüfung

Veranstalter (i. d. R. Regionalgruppe)	Datum	Prüfungsort

mit folgenden Inhalten anmelden*

Anlagenzuchtprüfung (AZP)	Wiederholung*: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

- AZP komplett
- nur Fachkombination **A** - Spurarbeit/Schussfestigkeit
- nur Fachkombination **B** - Verhalten am Schwarzwild/Wesenstest

Gebrauchsprüfung (GP)

- Prüfung komplett
- nur Fachkombination Gehorsam/Waldsuche (§ 9.3 und 9.4)

<input type="checkbox"/> Fährtenlautprüfung

<input type="checkbox"/> Schweißprüfung

Mit Abgabe der Nennung erkenne ich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des SBV (PO) an. Mir ist bekannt, dass eine Prüfungsnennung nur dann gültig ist, wenn **bis zum Nennschluss**

- 1.) die Nennung inklusive aller in der PO geforderten Anlagen bei dem in der Ausschreibung genannten Ansprechpartner und
- 2.) das Nenngeld auf dem in der Ausschreibung genannten Konto eingegangen ist.

Folgende Anlagen lege ich bei:*

- Kopie der Ahnentafel des zu prüfenden Hundes
- Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes**
- Kopie der Prüfungszeugnisse bereits geprüfter Fachkombinationen (AZP)
- bei der Nennung zur GP der Nachweis über lautes Jagen und die Schussfestigkeit
- bei Nennung zur Fährtenlautprüfung, die Unterlagen für die mögliche Zuchtzulassung sowie eine Kopie der AZP Prüfungszeugnisse
- Kopie des Prüfungszeugnisses der best. SP, VSWP oder VFSP (sofern das Ergebnis in die GP übernommen werden soll)
- _____

Datum/Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

** soweit erforderlich (siehe Finanzordnung SBV)

**ANLAGENZUCHTPRÜFUNG**

-Prüfungszeugnis-

- Fachkombination **A** (Spurarbeit/Schussfestigkeit)
 Fachkombination **B** (Stöbern - Verhalten am Schwarzwild/Verhaltensprüfung)

Geprüfte FK bitte ankreuzen;

alle nicht geprüften Fächer sind mit dem Eintrag „n. g.“ zu kennzeichnen!

Name des Hundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zucht-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

Prüfungstag: _____ Prüfungsort: _____

Prüfungsfächer	Arbeitspunkte
Spurwille (§ 6.2.1)	
Spursicherheit (§ 6.2.2)	
Spurlaut (§ 6.2.3.1)	
Sichtlaut (§ 6.2.3.2)	
Stöbern und Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4)	
Summe:	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes
(§ 6.2.3):

- spurlaut sichtlaut stumm waidlaut

Schussfestigkeit
(§ 6.3):

- schussfest schussempfindlich schussscheu

Verhaltensprüfung
(§ 6.5):

- selbstsicher neutral bis freundlich ohne Rückweichen ängstlich und scheu aggressiv

Allgemeiner Gehorsam
(§ 6.6):

- gehorsam mit Beanstandungen (schriftl. benennen!):

Besondere Verhaltensweisen:

- schreckhaft nervös Wildscheue
 Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber Führer

Begründung gem. § 5 / Bemerkungen und Feststellungen:

Vereinsstempel

 Prüfungsleiter Richter Richter Richter



ANLAGENZUCHTPRÜFUNG

-Zusammenfassendes Prüfungszeugnis-

Name des Hundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zucht-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

abschließender Prüfungstag: _____ Prüfungsort: _____

Prüfungsfächer	Arbeitspunkte
Spurwille (§ 6.2.1)	
Spursicherheit (§ 6.2.2)	
Spurlaut (§ 6.2.3.1)	
Sichtlaut (§ 6.2.3.2)	
Stöbern und Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4)	
Summe:	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes (§ 6.2.3): spurlaut sichtlaut stumm waidlaut

Schussfestigkeit (§ 6.3): schussfest schussempfindlich schussscheu

Verhaltensprüfung (§ 6.5): selbstsicher neutral bis freundlich ohne Rückweichen ängstlich und scheu aggressiv

Allgemeiner Gehorsam (§ 6.6): gehorsam mit Beanstandungen (schriftl. benennen!):

Besondere Verhaltensweisen: schreckhaft nervös Wildscheue

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber Führer

Bemerkungen und Feststellungen:

Anlagen (FK A bzw. B; schriftl. Begründungen gem. § 5):

Vereinsstempel

Prüfungsleiter (Datum/Unterschrift)



FÄHRTENLAUT am Schalenwild -Prüfungszeugnis-

Ort der Prüfung: _____ Tag der Prüfung: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Prüfungsfach	Arbeitspunkte
Fährtenlaut am Schalenwild (§ 7)	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes (§§ 6.2.3 u. 7): fährtenlaut am Schalenwild sichtlaut stumm waidlaut

Besondere Verhaltensweisen: schreckhaft nervös Wildscheue

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber Führer

Bemerkungen und Feststellungen:

Vereinsstempel

Prüfungsleiter

Richter

Richter

Richter



GEBRAUCHSPRÜFUNG
-Prüfungszeugnis-

Ort der Prüfung: _____ Tag der Prüfung: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zuchtb.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Arbeitspunkteskala	Prüfungsfächer	Mindestpunkte für die Preise			Arbeitspunkte (AP)	Fachwertziffer (FWZ)	Punkte (AP x FWZ)	
		I.	II.	III.				
hervorragend = 9 sehr gut = 7 – 8 gut = 5 – 6 genügend = 3 – 4 mangelhaft = 1 – 2 ungenügend = 0 nicht geprüft = n. g.	Riemenarbeit (§ 9.2 und § 8.2)	7	4	1		6		
	Allgemeiner Gehorsam (§ 9.3.1)	5	3	1		2		
	Verhalten auf dem Stand (§ 9.3.2)	5	3	1		1		
	Leinenführigkeit (§ 9.3.3)	5	3	1		1		
	Pirschen (§ 9.3.4)	5	3	1		1		
	Ablegen (§ 9.3.5)	5	3	1		2		
Schweiß-/Fährtenarbeit übernommen aus: <input type="checkbox"/> 600m bei dieser GP <input type="checkbox"/> SP (800m) <input type="checkbox"/> VSwP/VFSP (1000m) Preis*: Datum: Ort:	Art der Suche (§ 9.4.1)	7	4	1		5		
	Jagdverhalten bei der Waldsuche (§ 9.4.2)	Schwarzwild***	7	4	1		6	
		Sonst. Wild***	7	4	1		4	
	Orientierung (§ 9.4.3)	7	4	1		5		
	Fährtenlaut am Schalenwild** (§ 7)							
	Gesamtpunktzahl:							

* Das Prüfungsergebnis übernommener Schweißprüfungen wird gemäß § 9.1 bewertet
 ** Eine Bewertung des Fährtenlautes am Schalenwild (§ 7) erfolgt nur wenn die in § 4 geforderten Bedingungen erfüllt werden!
 *** Nicht zutreffendes streichen!

Vergabe von 9 AP bei der Waldsuche (§ 9.4.) nur mit schriftlicher Begründung!

Art des Lautes (§ 9.4.2): spurlaut fährtenlaut am Schalenwild sichtlaut stumm
 fraglich waidlaut

Schussfestigkeit (§ 1) schussfest

Besondere Verhaltensweisen:

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber dem Führer schreckhaft Wildscheue
 schussscheu andere Verhaltensmängel: _____

Prüfungsergebnis: . Preis mit _____ Punkten

bestanden nicht bestanden; Begründung: _____

Vereinsstempel

Prüfungsleiter

Richter

Richter

Richter

§ 1

(1) Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

(1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

(1) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

(1) Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,- € zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

(1) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

(1) Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

§ 8

(1) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

(1) Die Entscheidung kann im Falle nicht gültiger Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken. Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und / oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zutragen.

§ 10

(1) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an das Stammbuchamt einzureichen.

§ 11

(1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).



Leistungsnachweis
Schweiß „Natur“ (SwN)
Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov)e.V.

Ort des Nachweises: _____ Tag des Nachweises: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Wetter: _____

Boden, Flora: _____

Wildart: _____

Zeit des Schusses: _____ Schusszeichen: _____

Uhrzeit Nachsuchenbeginn: _____ Länge der Riemenarbeit (ca. in m): _____

Dauer der Nachsuche: _____ Länge der Hetze (ca. in m): _____

Kurze Beschreibung der Arbeit:

Richter: _____
(Name, Anschrift, Richternummer, Unterschrift)

Zeuge: _____
(Name, Anschrift, Unterschrift)

Datum / Unterschrift des Nachsuchenführers: _____

Leistungszeichen Schweiß „Natur“ (SwN) wird erteilt wird nicht erteilt

Begründung (nur bei Nichterteilung des Leistungsnachweises vom SBV auszufüllen):

(Unterschriften SBV) [markierte Fläche wird vom SBV ausgefüllt !!]



Leistungsnachweis
Schwarzwild „Natur“ (S)
 Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov)e.V.

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

Besitzer: _____

Angaben zur Jagd

Ort, Datum und Dauer der Jagd:

- Freie Wildbahn Gatterrevier (größer 75ha) Beginn: _____ (Uhr)
 Gesellschaftsjagd Einzeljagd Ende : _____ (Uhr)
 Hundeführer als Standschütze Hundeführer als Durchgeschütze

Arbeit am Schwarzwild

- Hund arbeitet am einzelnen Stück Hund arbeitet an einer Rotte
 das Stück bzw. die Rotte stellt sich dem Hund Hund bringt das Schwarzwild in Bewegung

Vorgekommene Wildarten:

Erlegtes Wild (Gesamtstrecke):

Kurze Beschreibung der Arbeit:

(muss Angaben enthalten: Wetter während der Jagd; Bestandesstruktur im Jagdrevier; Angaben zur Arbeit des Hundes und deren Dauer)

Richter: _____

(Name, Anschrift , Richternummer, Unterschrift)

Zeuge: _____

(Name, Anschrift , Unterschrift)

Datum / Unterschrift des Nachsuchenführers: _____

Leistungszeichen Schwarzwild „Natur“ (S) wird erteilt wird nicht erteilt

Begründung (nur bei Nichterteilung des Leistungsnachweises vom SBV auszufüllen):

 (Unterschriften SBV) [markierte Fläche wird vom SBV ausgefüllt !!]